



AStA.deal

stand 04.03.2026

Kooperationsvertrag

Zwischen

der Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Allgemeiner Studierendenausschuss (im Nachfolgenden AStA genannt)
der Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

und

_____ (in folge Kooperierende genannt)
Name

Kategorie/Branche/Geschäftsfeld

Adresse

_____ _____
PLZ Ort

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1 Die Vertragsparteien vereinbaren eine Aufnahme in das bilaterale Studierenden Rabattprogramm „AStA.deal“
- 2 Die Vertragsparteien stellen Angebote für Studierende gemäß des **Kooperationskodex (Anlage 1)** zur Verfügung.
- 3 Der AStA stellt für diesen Zweck eine Online Platzierung auf der eigenen Webseite sowie eine Ansprechperson für die Kooperierenden zur Verfügung.
- 4 Die Werbeplatzierungen werden im Detail durch das **Werbekonzept (Anlage 2)** des AStA.deal in der aktuell gültigen Fassung definiert.
- 5 Die Leistung des AStA besteht aus der Bekanntmachung und der Bewerbung dieser Angebote, sowie der Bereitstellung des zugrundeliegenden Netzwerks und der dazu benötigten Infrastrukturen.
- 6 Die Angebote der Kooperierenden werden im **Studierendenangebot (Anlage 3)** schriftlich festgehalten. Eine Änderung bedarf einer beiderseitigen Übereinkunft. Die Frist für Änderungsvorschläge sind 2 Monate vor dem nächsten Semesterbeginn.

§ 2 Aufnahme & Dauer

- 1 Die Entscheidung zur Aufnahme von Kooperierenden in den AStA.deal obliegt dem AStA der Hochschule RheinMain.
- 2 Diese Vereinbarung tritt am folgenden Werktag nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 3 Für digitale Veröffentlichungen (Instagram, Webportal, etc.) gilt eine Einreichungsfrist bis zum jeweils 23. Kalendertag des vorangehenden Monats.
- 4 Die Vereinbarung gilt für die Dauer eines Semesters und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Semester, sofern sie nicht zuvor gemäß § 3 gekündigt wurde.

§ 3 Kündigung

- 1 Eine ordentliche Kündigung kann jederzeit und ohne die Nennung von Gründen durch eine der beiden Vertragsparteien erfolgen. Die Beendigung der Kooperation sowie die Einstellung der vereinbarten Angebote richtet sich dann nach den Terminen zum Semesterende der entsprechenden Kündigungsfrist.
- 2 Es gilt für beide Vertragsparteien eine ordentliche Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des jeweils laufenden Semesters. Hierbei gelten jeweils die Termine zum Semesterende (31.03. bzw. 31.09.).
- 3 Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen und der jeweils betroffenen Vertragspartei bis zum dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist unter der angegebenen Adresse eingehen.

§ 4 Beiträge & Leistungen

- 1 Ein Mitgliedsbeitrag für die Partizipation am ‚AStA.deal‘ wird nicht erhoben. Ebenso fließt zwischen den Vertragsparteien kein Geld. Ausgenommen davon sind gesonderte Projekte, die einer vorherigen schriftlichen Absprache zwischen den Vertragsparteien unterliegen.
- 2 Die Leistung der Vertragsparteien besteht aus den Vereinbarungen, wie in §1 Vertragsgegenstand festgehalten ist.
- 3 Sämtliche Aufwendungen (Personaleinsatz, Maschinen, Werkzeuge, Material, Werbemittel, Werbeflächen, Platzierung von Anzeigen...), die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Leistung anfallen, tragen die Vertragsparteien für die ihnen im Einzelnen zufallenden Leistungsteile selbst. Die Abgeltung erfolgt ausschließlich über die Erfüllung der Leistung.

§ 5 Projektführung, Vertretung & Beschlussfassung

- 1 Das Erscheinungsbild sowie alle organisatorischen Entscheidungen obliegen dem AStA der Hochschule RheinMain.
- 2 Die jeweils zugewiesene Ansprechperson ist für die Betreuung & Kommunikation zwischen den Vertragsparteien zuständig.
- 3 Beschlüsse können nur über die internen Entscheidungswege des AStA der Hochschule RheinMain getroffen werden.

§ 6 Gewinn-/Verlustbeteiligung

- 1 Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass eine Gewinn- und Verlustbeteiligung nicht erfolgt, bzw. eine Aufrechnung der jeweils getätigten Aufwendungen ausgeschlossen wird.
- 2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsgrundsätze.

§ 7 Haftung / Gewährleistung

- 1 Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Haftung / Gewährleistung auf die jeweils ausführende Vertragspartei einer Aktion/Tätigkeit beschränkt wird.
- 2 Für den Fall, dass dennoch ein den Gewährleistungs-/Schadensfall nicht verursachender Vertragspartei zur Haftung herangezogen wird, verpflichtet sich jene Vertragspartei, deren Handeln haftungsbegründend war, die andere Partei schad- und klaglos zu halten.

§ 8 Informationspflicht & Geheimhaltung

- 1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, wechselseitig sämtliche zur Erfüllung dieser Kooperationsvereinbarung und der gemeinsamen Auftragsabwicklung benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 2 Dieser vorliegender Kooperationsvertrag ist als Teil des AStA der Hochschule RheinMain als Körperschaft des öffentlichen Rechts in ihrer gültigen Fassung stets frei zugänglich.

§ 9 Kennzeichnung & Öffentliche Darstellung

- 1 Die Vertragsparteien sind berechtigt, die in oder für die Kooperation hergestellten/verwendeten Produkte oder Aktionsartikel mit ihrem Firmenkennzeichen/Namen zu kennzeichnen.
- 2 Die Vertragsparteien sind dazu berechtigt, die Angebote und Produkte als Referenz auf Ihren Kanälen öffentlich darzustellen (inkl. im Internet), sofern keine gesonderte Absprache getroffen wurde.
- 3 Die Bewerbung der Angebote geschieht mittels der vom AStA vorgefertigten Layout Entwürfe.
- 4 Sämtliche Veröffentlichungen beider Vertragsparteien, welche den AStA.deal betreffen, diesen bewerben, oder in anderer Form behandeln, müssen stets mit dem Designkonzept des AStA bzw. AStA.deal übereinstimmen.
- 5 Von Kooperierenden selbst erstellte Veröffentlichungen (z.B. eigene Flyer, Internetseite), welche den AStA.deal bewerben, müssen die vom AStA bereitgestellten Entwürfe unverändert beinhalten.
- 6 Im Falle gesonderter Anforderungen an Layouts für unternehmenseigene Veröffentlichungen ist die zuständige Ansprechperson zu kontaktieren und die Absprache schriftlich festzuhalten.
- 7 Für den Fall eines gemeinschaftlich genutzten Logos, Designs oder einer Marke schließen die Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung ab.

§ 10 Sonstiges / Schlussbestimmungen

- 1 Bei Änderung des Kooperationsvertrags erfolgt durch den AStA gemäß § 9 eine Meldung an die Kooperierenden.
- 2 Beschlossene Änderungen treten zum 1. Kalendertag des darauffolgenden Monats auf die öffentliche Bekanntgabe für die Aufnahme von neuen Kooperierenden in Kraft.
- 3 Es gilt für bestehende Kooperationen eine Entscheidungs- und Übergangsfrist von 2 Wochen (10 Werktagen), innerhalb welcher ein außerordentliches Kündigungsrecht im Falle einer einseitigen Änderung der AGB durch den AStA besteht.
- 4 Weiterhin sind gesonderte Absprachen für gezielte Projekte oder Aktionen – welche ggf. materielle oder monetäre Vereinbarungen für gezielte Aktionen oder Events beinhalten können – jederzeit möglich.
- 5 Gesonderte Abmachungen müssen in Schriftform festgehalten werden.
- 6 Neben dieser allgemeinen Vereinbarung bestehen ethische und soziale Kooperationskriterien, welche laufend aktualisiert in ihrer jeweils gültigen Fassung im Kooperationskodex zur Verfügung gestellt werden.

Ort & Datum Unterschrift AStA-Vorstand

Ort & Datum Unterschrift Kooperierende:r

Ort & Datum Unterschrift AStA-Vorstand